



RG, Stand 08.08.2023, Angaben ohne Gewähr

## Baden und Schwimmen im Angelgewässer – Ist das erlaubt?

Ob das Baden und Schwimmen in einem Gewässer zulässig ist, hängt vor allem davon ab, ob dies in einem Fließgewässer oder einem Stillgewässer geschieht.

### Baden im Fließgewässer ist allgemein zulässig

Das Baden/Schwimmen in einem Fließgewässer (außer Talsperren und Wasserspeicher) fällt unter den sog. zulässigen Gemeindegebrauch nach § 32 Nds. Wassergesetz (NWG), wonach Tätigkeiten wie Baden, Tauchen, Sporttauchen mit Atemgeräten, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb allgemein zugelassen sind, solange nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Dieses Recht kann aber im Einzelfall eingeschränkt werden:

- Die Wasserbehörde kann nach § 34 NWG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder der Erhaltung von Natur und Landschaft, den Gemeindegebrauch durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten. Ob eine solche Einschränkung vorliegt, kann beim zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt erfragt werden.
- In vielen Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist das Baden in Gewässern verboten bzw. auf bestimmte Bereiche beschränkt. Wenn jemand also außerhalb behördlich zugelassener Badestellen im Natur- oder Landschaftsschutzgebiet badet, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit, deren Verfolgung u.a. Aufgabe von Polizei und Naturschutzbehörde ist.

Eine Zusammenstellung aller niedersächsischen Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit den jeweiligen Regelungen für Angler und andere Nutzer ist online einsehbar unter:  
[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=550291.08&N=5816898.00&zoom=7&layers=Biosphaerenreservat,Naturdenkmal,NaturdenkmaleinschmalerLaengsausdehnung,EU\\_VogelschutzgebieteVSGinNiedersachsen,Fauna\\_Flora\\_Habitat\\_GebieteFFHinNiedersachsen,Landschaftsschutzgebiet,Naturschutzgebiet&layers\\_visibility=false,false,false,true,true,true,true](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=550291.08&N=5816898.00&zoom=7&layers=Biosphaerenreservat,Naturdenkmal,NaturdenkmaleinschmalerLaengsausdehnung,EU_VogelschutzgebieteVSGinNiedersachsen,Fauna_Flora_Habitat_GebieteFFHinNiedersachsen,Landschaftsschutzgebiet,Naturschutzgebiet&layers_visibility=false,false,false,true,true,true,true)



## **Baden im Stillgewässern ist allgemein nicht zulässig**

In Niedersachsen ist nach § 34 Nds. Wassergesetz (NWG) der Gemeingebrauch von stehenden Gewässern (Baggerseen, Teiche etc.) und damit auch das Baden/Schwimmen grundsätzlich untersagt. Baden ist in stehenden Gewässern also nur mit Zustimmung des Eigentümers erlaubt.

Der Eigentümer des Gewässers muss es also nicht dulden, wenn Erholungssuchende hier ohne seine Erlaubnis baden oder schwimmen. Er kann dagegen vorgehen, notfalls mit polizeilichen, feld-/forstbehördlichen Zwangsmitteln. Zu beachten ist ggf. auch, dass in vielen Naturschutzgebieten das Baden grundsätzlich verboten ist.

## **Darf ich Zäune errichten, um Badegäste abzuhalten?**

Das Betreten eines See- oder Flussgrundstücks zum Zwecke der Erholung ist grundsätzlich und im Rahmen des § 23 NWaldLG für Jedermann zulässig, solange sich das Gewässer in der freien Landschaft (außerhalb von Ortschaften, Hofflächen, Gärten) sowie außerhalb von Baumschulen, Waldkulturen, Dickungen befindet und keine weiteren Einschränkungen (z. B. Naturschutzgebiet) bestehen.

Die Anlage eines Zaunes, um unerwünschte Besucher und Badegäste abzuhalten, ist in der freien Landschaft grundsätzlich nicht zulässig und nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. erhebliche und wiederkehrende Vermüllung, besondere Gefahrenquelle o.ä.) und nach Genehmigung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zulässig.

## **Wer haftet, wenn im Baggersee trotz Verbots gebadet wird?**

Nach dem Merkblatt des Kommunalen Schadensausgleichs zur „*Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder*“ handelt jemand, der an Gewässern ohne Gemeingebrauch (also Stillgewässern) badet, grundsätzlich auf eigenes Risiko. *„Der Eigentümer ist daher nicht verpflichtet, das Verbot durchzusetzen, indem er zum Beispiel einen Zaun errichtet oder regelmäßig Kontrollgänge durchführt. Ausnahmsweise muss der Eigentümer jedoch tätig werden: Wo Gefahrlosigkeit geradezu vorgetäuscht wird und daher auch Nichtschwimmer angelockt werden, muss er zumindest vor den Gefahren warnen. Dies ist etwa der Fall beim Vorspiegeln einer gefahrlosen seichten Stelle, die plötzlich auf bis zu 18 m steil abfällt.“*

Das OLG Oldenburg (*Urteil 6 U 140/14 vom 07.10.2014*) hat eine Schadensersatzpflicht eines Baggerseebesitzers verneint, als ein Schwimmer trotz mehrerer Verbotsschilder verbotener Weise in dem Gewässer badete und sich dabei schwere Verletzungen zuzog. Das vorherige Aufstellen von Verbotsschildern erhöht sicherlich die Rechtssicherheit des Gewässerbesitzers im Schadensfall.